



Persönlich / Vertraulich

Zürich, 18. März 2016

luetzelschwab@arbeitgeber.ch

Beschluss-Protokoll der Sitzung der Steuerungsgruppe MEI vom 17. März 2016

Schweizerischer Arbeitgeberverband, Marktgasse 25 / Amthausgässchen 3, 3011 Bern

Teilnehmende:

Valentin Vogt (Vorsitz, Präsident SAV)
NR Guillaume Barazzone
SR Pirmin Bischof
aBR Christoph Blocher
NR Heinz Brand
SR Philipp Müller
Hans Hess, Präsident Swissmem
Heinz Karrer, Präsident economiesuisse
Peter Dietrich, Direktor Swissmem
Roland A. Müller, Direktor SAV
Monika Rühl, Vorsitzende der Geschäftsleitung economiesuisse
Daniella Lützelschwab, Mitglied der Geschäftsleitung SAV (Protokoll)

Entschuldigt sind:

aNR Christophe Darbellay
NR Kurt Fluri
NR Jean-François Rime, Präsident sgv
Gottlieb Keller, Präsident scienceindustries
Gian-Luca Lardi, Präsident Schweizerischer Baumeisterverband
Patrick Odier, Präsident Schweizerische Bankiervereinigung

Traktanden:

1. Begrüssung
 2. Basiszielsetzung
 3. Update / Stand der Arbeiten Task Force
 4. Lagebeurteilung der Botschaft des Bundesrates aus Sicht der TaskForce
 5. Parlamentarischer Fahrplan
 6. Diskussion
 7. Weiteres Vorgehen
-

Im Rahmen der Diskussionen unter den Parteien wurden die nachfolgenden Beschlüsse gefasst, die ausdrücklich vor dem Hintergrund der Bemühungen und dem Willen nach einer gemeinsamen Lösung der bürgerlichen Parteien und der Wirtschaft zu verstehen sind. Die unter dem Titel «Mögliche Kompromisslinien» aufgeführten Punkte sind in diesem Kontext zu verstehen.

Traktandum 1

Begrüssung

- Der Präsident des SAV macht einige einleitende Bemerkungen.
- Die Wirtschaft will mit den bürgerlichen Parteien eine gemeinsame Lösung für die Umsetzung der MEI finden.
- Die Wirtschaft bevorzugt diese Lösung deutlich gegenüber einer Lösung mit den linken Parteien und den Gewerkschaften, da diese unweigerlich zu weiteren Einschränkungen des Arbeitsmarktes führen wird. Zu diesen ist die Wirtschaft aber nicht mehr bereit.
- Damit dies gelingen kann, müssen alle in den Prozess involvierten Gruppen bereit sein, Kompromisse zu machen.

Traktandum 2

Basiszielsetzungen gemäss Sitzung mit den Parteispitzen vom 4. Februar 2016

- Bei der Umsetzung von Art. 121a BV soll einerseits das Verfassungsziel einer «Steuerung der Zuwanderung», andererseits die Aufrechterhaltung der Bilateralen Verträge mit der EU erreicht werden.
- Die Umsetzung von Art. 121a BV soll basierend auf eine Allianz der bürgerlichen Parteien und der Wirtschaft erfolgen.
- Das Parlament soll nicht mehr zuwarten und die Behandlung des Themas aufnehmen und somit auch auf die Botschaft «zur Änderung der Ausländergesetzes» (Steuerung der Zuwanderung und Vollzugsverbesserung bei den Freizügigkeitsabkommen) eintreten.
- Ein Ausbau der Flankierenden Massnahmen (FlaM) muss verhindert werden.

Traktandum 3

Update / Stand der Arbeiten TaskForce

Roland A. Müller erläutert die Arbeiten der TaskForce gemäss Beilage 1.

Traktandum 4

Lagebeurteilung zur Botschaft des Bundesrates aus Sicht der TaskForce – Gemeinsame Punkte / weiterzuverfolgende Kompromisslinien

Traktandum 5

Parlamentarischer Fahrplan

Traktandum 4.1

Gemeinsame Positionspunkte

- Die vorerwähnten Zielsetzungen werden von den Anwesenden geteilt.
- Die Bilateralen Verträge sollen aufrechterhalten werden.
- Gemäss Art. 121a BV soll die Zuwanderung gesteuert werden. Die Festlegung eines Steuerungsmechanismus steht daher im Vordergrund. Es soll versucht werden, Instrumente einzusetzen, welche zum einen eine solche Steuerung ermöglichen und andererseits den Geist von Art. 14 Abs. 2 FZA abbilden (Massnahmen gegen mögliche Fehlentwicklungen auf dem Arbeitsmarkt, möglichst gezielt und beschränkt: berufsgruppenbezogene, regionale «Verwerfungen»).

- Die Steuerung der Zuwanderung aus Drittstaaten soll in gewissen Punkten verschärft werden. Potenzial wird im Bereich des Familiennachzugs von vorläufig Aufgenommenen (Asyl) identifiziert. Die Drittstaatenzuwanderung in die Erwerbstätigkeit (sog. qualifizierte Arbeitnehmende) steht nicht im Fokus einer Reduktion. Sie soll weiterhin im ursprünglichen Ausmass möglich sein, da die Wirtschaft auf diese Arbeitskräfte angewiesen ist.
- Der Vollzug des FZA ist zu optimieren.
- Neue Flankierende Massnahmen (FlaM) werden abgelehnt.
- Die Botschaft in der aktuellen Ausgestaltung ist nicht in der Lage, diese Positionen zu erfüllen.

Traktandum 4.2

Weiter zu verfolgende Kompromisslinien unter dem Vorbehalt einer gemeinsamen Lösung

- **Eckwerte einer Kompromisslinie der SVP:**
 - **Grenzgänger:** Die Steuerung der Grenzgängerzuwanderung kann an die Kantone delegiert werden.
 - **Kurzaufenthalter:** Verlängerung der kontingentsfreien Aufenthaltsdauer auf 9 Monate ist vorstellbar. Ein Familiennachzug soll dann jedoch unterbleiben und Beschränkungen bei der Sozialhilfe sind notwendig.
 - **Jahresaufenthalter:** Für sie soll eine Karenzfrist in der Arbeitslosenversicherung gelten.
 - Die Zuwanderungsbeschränkungen müssen bei der nicht erwerbstätigen Zuwanderung aus Drittstaaten ansetzen.
 - **FlaM:** Ein Ausbau der FlaM ist zu verhindern.
- **Eckwerte einer Kompromisslinie der FDP:**
 - **Höchstzahlen/Kontingente:** Auf Höchstzahlen/Kontingente pro Einwanderungskategorie ist zu verzichten.
 - **Grenzgänger:** Die Steuerung der Grenzgänger-Zuwanderung kann an die Kantone delegiert werden.
 - **Kurzaufenthalter:** Verlängerung der kontingentsfreien Zuwanderung auf 9 Monate ist vorstellbar.
 - Die Zuwanderungsbeschränkungen müssen bei derjenigen aus Drittstaaten ansetzen.
 - **FlaM:** Ein Ausbau der FlaM ist zu verhindern.
- **Eckwerte einer Kompromisslinie der CVP:**
 - **Grenzgänger:** Die Steuerung der Grenzgänger-Zuwanderung kann an die Kantone delegiert werden.
 - **Kurzaufenthalter:** Verlängerung der kontingentsfreien Zuwanderung auf 9 Monate ist vorstellbar.
 - **Vorgehen:** Eine Aufteilung der Botschaft in zwei Teile und deren Behandlung in zwei Schritten (Drittstaaten/Asyl – EU/EFTA-Zuwanderung) ist vorstellbar.

(Traktandum 5: Parlamentarischer Fahrplan

Dieses Traktandum wurde unter dem Traktandum 4 mitbehandelt)

Traktandum 6

Differenzen zu Beginn der Diskussion / grundsätzliche Parteistandpunkte:

Weitgehende Einigkeit besteht in der Beurteilung und möglichen Zuwanderungsbeschränkung im Bereich der Drittstaatenzuwanderung. Die grössten Differenzen bestehen in der Beurteilung der Zuwanderung von EU/EFTA-Staatsangehörigen und den Instrumenten ihrer Steuerung. Zur Diskussion standen am Anfang eine Schutzklausel mit Höchstzahlen und Kontingenten (SVP, CVP sowie Wirtschaftsvertreter) versus einem Steuerungsmodell über das Inländerpotenzial mit qualitativen statt quantitativen Steuerungselementen (FDP), welchem damit der Inländervorrang zugrunde gelegt wird.

Traktandum 6.1

Grundelemente der geführten Diskussion:

- **SR Philipp Müller** will keine Höchstzahlen und Kontingente, sondern nur qualitative Massnahmen.
- **aBR Christoph Blocher:** Höchstzahlen sollen keine ins Gesetz geschrieben werden.
- **SR Philipp Müller:** Vorschlag Steuerung durch Inländervorrang: Berufsgruppen mit einem übermässigen Anstieg der relativen Arbeitslosenquote bekommen keine Bewilligungen für ausländische Mitarbeitende bzw. erst nach Erbringung des (unbürokratisch umsetzbaren) Beweises, dass die inländisch verfügbaren Arbeitskräfte (gemäss den bisherigen Zumutbarkeitsregelungen in der Arbeitslosenversicherung, ALV) nicht den Anforderungen für die Arbeitsstelle entsprechen. Für die anderen Berufsgruppen gilt das FZA.
- **SR Pirmin Bischof und NR Guillaume Barazzone:** Dies ist problematisch, weil das faktisch zu einem Anstellungsverbot von ausländischen Arbeitskräften für einzelne Branchen wie z.B. Bau, Gastgewerbe, Detailhandel führt. Das sollte auch problematisch für die Wirtschaftsvertreter und ihre Mitglieder sein. Zudem besteht das Risiko, dass eine Steuerung über einen Inländervorrang ein bürokratisches Monster wird.
- **Valentin Vogt** erklärt den neuen Steuerungsvorschlag für Zuwanderung EU/EFTA in die ständige Wohnbevölkerung mit 3 Massnahmen und 2 Schwellenwerten (siehe Grafik in Beilage 2), der beide Elemente eines Schutzklausel-Mechanismus und eines qualitativen Inländervorrangs enthält.
- **SR Philipp Müller:** Man sollte mit der relativen ALV-Quote messen, nicht mit der Zuwanderung. Diese könnte als schweizweite Schwelle dienen.
- **aBR Christoph Blocher** teilt diese Meinung nicht: Es kommt auf die zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte an, nicht auf den ALV-Status. Eine Einigung könnte man finden, wenn als Ansatz die zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte (inkl. Erwerbslosen und Studienabgänger) gewählt werden.
- **Valentin Vogt** stellt fest, dass Einigung darüber besteht, dass das Arbeitsmarktpotenzial im Rahmen der Steuerung berücksichtigt werden soll. Inländervorrang = qualitative, arbeitsmarktliche Steuerung.
- **SR Philipp Müller** stimmt zu: Der Inländervorrang ist die erste Massnahme bei den Berufsgruppen mit übermässiger Arbeitslosigkeit.
- **aBR Christoph Blocher** auf Frage: Ein solcher Ansatz beinhaltet eine selbständige Steuerung, damit könnte man wohl einverstanden sein. Auf weitere Frage, ob es für die Schwelle 2 ein Zahlendach braucht: Im Sinne eines Kompromisses bräuchte es kein Zahlendach.
- **Valentin Vogt:** Im Gesetz könnte eine Kann-Vorschrift aufgenommen werden im Sinne: «Der Bundesrat kann eine Zahl in die Verordnung schreiben.» Dies würde der Formulierung von Art. 121a BV entsprechen und den Verfassungsauftrag berücksichtigen. Das FZA würde erst bei einer Umsetzung der Kann-Vorschrift verletzt.

- **SR Pirmin Bischof:** Wie wird man das Volk davon überzeugen, dass das ALV-Kriterium gut ist (Anstellungsverbot für einzelne Branchen)? Zudem stellt ein solcher Ansatz einen eklatanten Verstoß gegen das FZA dar.
- **aBR Christoph Blocher:** Die EU wird sich mehr am Inländervorrang stören, als an Höchstzahlen, welche der Bundesrat anpassen kann.
- **NR Guillaume Barazzone:** Für Grenzgänger braucht es kantonale Massnahmen.

Traktandum 6.2 Ratifizierung Kroatien

Es werden keine Beschlüsse gefällig. Eckpunkte der Diskussion:

- **aBR Christoph Blocher:** Die SVP wird nie zustimmen. Mit dieser Position wird man wohl unterliegen. Die SVP wird kein Referendum ergreifen.
- **SR Pirmin Bischof:** Im NR wird die Vorlage wohl schlank durchgehen.
- **SR Philipp Müller:** Wird sich für die Ratifizierung einsetzen, allerdings nur unter der Bedingung, dass mit der EU eine Lösung zur Umsetzung der MEI gefunden wird.
- **Hans Hess:** Diese Verknüpfung über die Zusatzklausel der FDP ist gefährlich! Ein Wegfall von «Horizon 2020» wäre für die Wirtschaft eine Katastrophe! Es geht neben der Forschung, die wir auf Augenhöhe mit der EU halten müssen, um unsere KMU, die mittels Projekten ihre Investitionen in die Forschung einigermassen sicherstellen müssen.
- **Heinz Karrer:** Wir verlieren jetzt schon durch die ungenügende Teilassoziierung an Boden in der Forschung. Die Zeit drängt und ein Verzögern ist sinnlos.

Traktandum 7 Weiteres Vorgehen

Es werden folgende nächsten Schritte vereinbart:

- Aus der heutigen Sitzung wird ein Beschlussprotokoll verfasst, welches den Teilnehmenden zugestellt wird, damit sie dieses dann in ihrem Kreis besprechen können.
- Es soll eine rasche Absprache (vor dem 14. April 2016) durch die anwesenden Vertreter der FDP, SVP und CVP mit 2 Mitgliedern der SPK-N (Kreis soll sehr klein gehalten werden) stattfinden zwecks Diskussion der nachfolgenden Grundelemente für die Umsetzung von Art. 121a BV:
 - a. Kein FlaM-Ausbau.
 - b. Kantonale Regelung für Grenzgänger.
 - c. Keine Höchstzahlen für Kurzaufenthalter mit Aufenthaltsdauer bis 9 Monate.
 - d. Reduktion der Zugänge bei den Drittstaatenangehörigen (exkl. qualifizierte Zuwanderung in die Erwerbstätigkeit).
 - e. Reduktion der Zugänge von EU/EFTA-Angehörigen durch qualitative Massnahmen im Sinne einer arbeitsmarktlichen Steuerung: Für Berufsgruppen mit einer übermässigen Arbeitslosigkeit (andere/zusätzliche Kriterien prüfen) soll der Inländervorrang gelten (regional, befristet).
 - f. Zu prüfen ist die Formulierung einer Kann-Vorschrift für den Bundesrat, in Anlehnung an die Gründe gemäss Art. 14 Abs. 2 FZA als ultima ratio für Berufsgruppen/Regionen/befristet Höchstzahlen/rollende Kontingente festzulegen («Notstandsregelung bei Inlandverwerfungen», sog. Escape Clause).



- Nächste **Treffen der TaskForce**: 29. März und 11. April 2016. Dazu werden weitere Vertreter der SVP, FDP und CVP wie folgt eingeladen:
 - a. SVP: Heinz Brand und ein zusätzlicher Vertreter der SPK-N.
 - b. FDP: Kurt Fluri und event. ein zusätzlicher Vertreter der SPK-N.
 - c. CVP: Zwei Vertreter der SPK-N.
- Ein Treffen auf Stufe Parteidirektoren und der Wirtschaft wird nur einberufen, falls sich unüberwindbare Differenzen ergeben.

Zürich/Bern, 18. März 2016

Valentin Vogt
Präsident

Daniella Lützelschwab Saija
Mitglied der Geschäftsleitung SAV / Protokollführerin

Beilagen:

Beilage 1: Grundelemente der Botschaft / Beurteilung der Task Force, Stand 17. März 2016

Beilage 2: Grafik «Steuerung der Zuwanderung EU/EFTA in die ständige Wohnbevölkerung»

Grundelemente der Botschaft

(Beurteilung der Task Force «Umsetzung MEI», Stand 17. März 2016)

Vorbemerkungen

Die Task Force Umsetzung MEI hat 3x getagt (27.2., 4.3. und 11.3.) und die Botschaft basierend auf den verabschiedeten Zielen und Eckwerten (vgl. separaten Projektbeschreibung) beurteilt.

Mit grün bezeichnete Grundelemente entsprechen den Eckwerten, mit orange bezeichnete entsprechen den Eckwerten teilweise (Optimierung der Regelung angezeigt) und mit rot bezeichnete widersprechen den vorgegebenen Eckwerten (Änderung der Regelung notwendig).

Unter Ziff. 3 ist die Möglichkeit einer zeitlich vorgezogenen bzw. privilegierten Behandlung/Inkraftsetzung der Bestimmungen zum Drittstaaten- und Asylbereich sowie zur Optimierung des FZA-Vollzuges einerseits und zur eigenständigen Steuerung der EU/EFTA-Zuwanderung andererseits beschrieben («Aufteilung der Botschaft in zwei Vorlagen»). In allen Varianten muss der Handlungsspielraum des BR im Falle einer Umsetzung durch Verordnung gemäss ÜBest BV beschränkt werden, um die Interessen der Wirtschaft (Einwanderung in die Erwerbstätigkeit) zu sichern. Je nach Variante muss dies unterschiedlich erfolgen.

Botschaft vom 4. März 2016	Beurteil. Botsch.	Bemerkungen (stichwortartig, mit wichtigsten Anpassungsvorschlägen)
1. Drittstaaten		
1.1 Aufenthalt mit Erwerbstätigkeit		Die bisherige Praxis mit dem Bewilligungsverfahren bei der Erwerbstätigkeit von Drittstaatenangehörigen soll gemäss Botschaft weitergeführt werden, was sich grossmehrheitlich bewährt hat (VZAE).
1.2 Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit		Keine zahlenmässige Beschränkung von Aufenthalten bis zu einem Jahr. ABER: Höchstzahlen bei überjährigen Aufenthalten. Die Kategorie der überjährigen Zuwanderung zwecks Aus- und Weiterbildung (Tertiär A und B) ist keiner Höchstzahl zu unterstellen.
1.3 Familiennachzug		Die bisherigen Voraussetzungen sind im Sinne der Integrationsvorlage zu verschärfen. Es sollen separate Höchstzahlen für den Familiennachzug aus Drittstaaten geschaffen werden. Der Familiennachzug betrug bei Drittstaatenbürgern im Jahr 2015 ca. 47%.
1.3.1 Familiennachzug von Erwerbstätigen		Der Familiennachzug von qualifizierten Erwerbstätigen soll weiterhin wie bisher möglich sein.
1.3.2 Familiennachzug im Asylbereich		Der Familiennachzug soll eingeschränkt werden.
1.4 Asylbereich		Für Aufenthalte im Rahmen des Asylverfahrens sind keine Höchstzahlen vorgesehen, da es sich um provisorische und vorübergehende Aufenthalte ausserhalb des Anwendungsbereichs von Art. 121a BV handelt. Zahlenmässig werden neu vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige mit einem Aufenthalt von mehr als einem Jahr sowie anerkannte Flüchtlinge mit Aufenthaltsbewilligung mit Höchstzahlen erfasst (Art. 121a BV). Unabhängig davon, ob sich die Zahlen im Asylbereich an Höchstzahlen messen oder nicht, muss unbedingt sichergestellt werden, dass keine Vermischung dieses

		Bereichs mit anderen Bereichen (insb. der Erwerbstätigkeit von EU/EFTA- und Drittstaatsangehörigen) geschieht. Die Praxis mit Blick auf Ausschaffungen (Vollzug) muss verschärft werden.
1.5 Inländervorrang		Bei erwerbstätigen Personen aus Drittstaaten sollen weiterhin die berufliche Qualifikation, die Integrationsvoraussetzungen, der Vorrang der Inländerinnen und Inländer sowie die Einhaltung der orts-, berufs- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen im Einzelfall geprüft werden.
2. EU/EFTA		
2.1 Schwelle		Eine Schwelle basierend ausschliesslich auf der Zuwanderung aus EU/EFTA-Ländern ist grundsätzlich zu begrüssen. Es stellt sich jedoch die Frage, ob eine Lösung mit mehreren Schwellen, die im zeitlichen Ablauf zuerst qualitative und erst als ultima ratio quantitative Massnahmen vorsehen würde, dem System mit nur einer Schwelle vorzuziehen wäre. Zur Debatte steht ausserdem, ob die Periode zwischen Feststellung einer Überschreitung der Schwelle und der Auslösung der Beschränkung mit 7 Monaten zu kurz ist. Zur Diskussion steht eine Zeitspanne von einem Jahr.
2.2 Höchstzahlen und Kontingente bei Überschreiten des Schwellenwerts (Art. 17d AuG)		Je nach Entscheid gemäss Ziff. 2 vorstehend, ist Art. 17d Abs. 3 AuG anzupassen (keine Höchstzahlen/Kontingente für Kurzaufenthalter bis 12 Mt.) und Art. 17d Abs. 4 AuG zu streichen.
2.3 Kriterien für die Festlegung der Höchstzahlen und Kontingente sowie des Schwellenwertes (Art. 17e AuG)		Art. 17e AuG nimmt die wichtigsten Kriterien zur Festlegung der Höchstzahlen/Kontingente sowie des Schwellenwertes auf.
2.4 Zuwanderungskommission (Art. 17f AuG)		In der Botschaft ist davon die Rede, dass der Bundesrat im Falle eines starken Anstiegs der Zahlen im nur bedingt steuerbaren Zuwanderungsbereich (v.a. Familiennachzug und Asylbereich) eine angemessene Beschränkung der Zuwanderung von Erwerbstätigen unter Berücksichtigung der gesamtwirtschaftlichen Interessen prüft. Dies kommt einem Konkurrieren der Höchstzahlen gleich. Es kann jedoch nicht sein, dass die Wirtschaft im Falle eines starken Anstiegs im Asylbereich bei der Rekrutierung von Personal eingeschränkt wird. Diese Prüfung der Beschränkung bei den Erwerbstätigen durch den Bundesrat muss verhindert werden.
3. Zeitliche Staffelung der Umsetzung		
3.1 Höchstzahlen für Drittstaatsangehörige (Art. 17a AuG)		Art. 17a AuG: [Höchstzahlen für Drittstaatsangehörige] „Der Bundesrat begrenzt die Zahl der Bewilligungen für den Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern in der Schweiz durch jährliche Höchstzahlen. <u>Für die Zuwanderung in die Erwerbstätigkeit legt er eine separate Höchstzahl fest, die sich nach dem Bedürfnis der Wirtschaft richtet.</u> Bei Bedarf kann er die Höchstzahlen jederzeit anpassen.“
3.2 Aufteilung der Höchstzahlen in kantonale Kontingente (Art. 17b AuG)		Vorgesehene Möglichkeit einer Delegation an die Kantone ist O.K.



3.3 Grenzgänger		NEU eigene Regelung in: Art. 17b ^{bis} AuG: [Grenzgänger] <u>Die Festlegung der Höchstzahlen für Grenzgänger fällt ausschliesslich in die kantonale Kompetenz.</u>
3.4 Kurzaufenthalter		<u>ÜBest. Zu Art. 197 Ziff. 9 Abs. 2 BV: Erlässt der Bundesrat die Ausführungsbestimmungen, so unterstellt er Aufenthalte von EU- und EFTA-Staatsangehörigen unter 12 Monaten keinen Höchstzahlen.</u>
4. Vollzugsoptimierungen FZA		Diese Massnahmen sollen rasch umgesetzt werden.

Legende:

- Grün bezeichnet: Grundelemente entsprechen den Eckwerten gemäss Projektbeschreibung (vgl. separate Unterlage)
- Orange bezeichnet: Grundelemente entsprechen den Eckwerten zum Teil / Anpassung der Regelung angezeigt
- Rot bezeichnet: Grundelemente widersprechen den Eckwerten / Anpassung der Regelung notwendig
- Die unterstrichenen Passagen sind notwendige Ergänzungen im Gesetzestext
- Fettgedruckter Text entspricht eingebrachten Neuerungen

Steuerung der Zuwanderung EU/EFTA in die ständige Wohnbevölkerung

Zeit

